

I. Allgemein: Häufige Fehlerquellen in Klausuren

- sprachliche Ungenauigkeiten/mangelnder Ausdruck/schlechte Rechtschreibung

- Falscher Modus, Füllwörter („klar“, „zweifelsohne“), Floskeln, Schachtelsätze und zu viele Passiv-/Nominalsätze → oft hemmt der „Wunsch“ nach gut formulierten Texten; lieber einfache Sätze bilden. Allerdings auch hierbei nicht übertreiben; der Text sollte flüssig und angenehm lesbar sein.
- Um einen ansprechenden Text zu verfassen, sollten auch möglichst Wortwiederholungen vermieden werden. → Insbesondere Obersätze sollten nur mit „*fraglich ist...*“ beginnen, wenn der folgende Abschnitt wirklich problematisch ist. Andernfalls reicht ein einfacher Konjunktiv.
- Umgangssprache sollte vermieden werden (bspw. statt „*kriegen*“ besser „*bekommen*“).
- Juristische Terminologie verwenden, wo es in den Textfluss passt, aber nicht mit Fachbegriffen überfrachten.
- Ungenaue Arbeit mit juristischer Terminologie zeigt fehlendes Verständnis der Materie. Hier besonders präzise sein! → Bspw. ist „*Vertretenmüssen*“ nicht gleichbedeutend mit „*Verschulden*“!
- Durch fehlende juristische Terminologie werden teilweise Punkte verschenkt, weil der ‚unaufmerksame‘ Korrektor nicht das liest, was er erwartet. → Schlagwörter einbringen, die der Korrektor für sich ‚abhaken‘ kann (statt „*das Vermögen ist nicht von § 823 I BGB geschützt*“ besser „*das Vermögen ist kein absolutes Recht/Schutzgut i.S.d. § 823 I BGB*“).
- Auf korrekte Schreibweise, insbesondere von Fachbegriffen, aber auch Redewendungen, achten („*kumulativ*“, nicht „*kommolativ*“!)
- Auch auf Kommasetzung und Rechtschreibung achten; die Gerichtssprache ist deutsch!

- Auch generell auf korrekte Terminologie achten. *Z.B. Beerbt der Erbe den Erblasser, nicht umgekehrt!* Solche kleinen Unsauberkeiten können zu großen inhaltlichen Fehlern führen!
- Die Handschrift sollte leserlich sein. Es ist keine Schönschrift nötig, aber über jedes zweite Wort rätseln zu müssen, ärgert den Korrektor. Völlig unlesbare Abschnitte können u.U. nicht gewertet werden!
 - Einen guten Stift (relativ dicker, weich schreibender Kugelschreiber oder Füllfederhalter) verwenden
 - Dies schützt auch vor Ermüdungserscheinungen und Erkrankungen der Hand
 - Im echten Examen mehrere Stifte dabei haben, manche funktionieren auf dem gestellten Papier nicht gut!
- Jeder sollte seine Klausuren kritisch durchlesen (lassen [am besten von einem Nichtjuristen]) und eigene Defizite erkennen.
- Bei generellen Problemen mit dem Formulieren kann das Lesen ausformulierter Lösungsskizzen helfen, ein Gefühl für juristische Ausdrucksweise zu entwickeln.
- Für bestimmte, häufig auftauchende Prüfungspunkte kann man sich bereits vorher Formulierungen ‚zurechtlegen‘ oder Schlagwörter einprägen.
- Die Lösungsskizze sollte so ausführlich sein, dass die größte ‚Denkarbeit‘ schon geleistet wurde und beim Herunterschreiben auf das Formulieren geachtet werden kann.
- Literatur: Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren + Datei „Formulierungshilfen“.

- mangelhafter Gutachtenstil

- Gutachtenstil ist kein Selbstzweck, er dient dazu problematische Punkte aufzuarbeiten, nur an diesen Stellen ist er umfassend zu verwenden. Sofern etwas unproblematisch ist, sollte dieses bloß festgestellt werden. *Bsp. Der Ring ist ein körperlicher Gegenstand und damit eine Sache iSd. § 303 I StGB.*
- Der Feststellungsstil enthält immer auch eine ‚abgespeckte‘ Subsumtion. Formulierungen wie: *„Es müsste ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. A und B*

haben einen Kaufvertrag geschlossen“ sind zu vermeiden. Besser: „Es müsste ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. A und B haben sich über die Übereignung des Fernsehers zum Preis von 500 € geeinigt und damit einen Kaufvertrag geschlossen.“

- Vollständig vermieden sollte dagegen der Urteilsstil, d.h. Formulierungen mit „da“/„weil“ oder das Voranstellen des Ergebnisses vor die Argumentation. Bspw. NICHT *„A und B haben einen Kaufvertrag geschlossen, da sie sich über die Übereignung des Fernsehers geeinigt haben“* oder *„A und B haben einen Kaufvertrag geschlossen. Sie haben sich über die Übereignung des Fernsehers geeinigt.“* Gutachten- und Feststellungsstil stellen die Argumentation dem Ergebnis voran!
- Die Überschriften der einzelnen Abschnitte sollten aussagekräftig und einheitlich formuliert sein.
- Obersätze sind häufig zu wenig konkret. Sie sollen dem Leser/Korrektor den Gedankengang des Verfassers aufzeigen und zum nächsten Prüfungspunkt leiten!
- Definitionen und Subsumtionen werden in den Ausarbeitungen häufig ausgelassen. Sie sind jedoch das ‚Herz‘ der Prüfung.
- Die Subsumtion soll den Inhalt der Definition bzw. der Gesetzesnorm wieder aufgreifen (*„Den Sachverhalt in die Definition packen“*). Eine allein stehende Definition und darunter eine Argumentation, die keinen Bezug zu dieser aufweist, sind kein Gutachtenstil! Insbesondere die bloße Wiederholung von Sachverhaltsangaben hat keinen argumentativen Wert.
- Die Subsumtion ist in ihrer einfachsten Form ein Syllogismus:
 - *Obersatz: Fraglich ist, ob ein Löwe ein Raubtier ist.*
 - *Definition: Alle Tiere mit Reißzähnen sind Raubtiere.*
 - *Subsumtion: Ein Löwe hat Reißzähne.*
 - *Ergebnis: Ein Löwe ist ein Raubtier.*
- Auf diese Weise entsteht Problembewusstsein:
 - *Obersatz: Fraglich ist, ob ein Hase ein Raubtier ist.*
 - *Definition: Alle Tiere mit Reißzähnen sind Raubtiere.*
 - *Subsumtion: Ein Hase hat keine Reißzähne.*
 - *Problemstellung: Kann ein Hase trotzdem ein Raubtier sein?*

- Dazu kritisch: Lagodny/Mansdörfer/Putzke, Im Zweifel: Darstellung im Behauptungsstil. Thesen wider den überflüssigen Gebrauch des Gutachtenstils, ZJS 2014, 157 ff.; Wolf, Bemerkungen zum Gutachtenstil, JuS 1996, 30 ff.

- Sachverhaltsüberdehnung/-quetschung

- Der gestellte Sachverhalt darf nicht dem angedachten Ergebnis angepasst werden.
- Die Sachverhaltsangaben sind als wahr zu unterstellen, auch wenn sie unglaubwürdig erscheinen! Z.B. „*A rechnete nicht damit, dass der Strohhallen Feuer fangen würde, als er ein brennendes Streichholz daran hielt.*“ (Mit Ausnahme von geäußerten (Rechts-)ansichten der beteiligten Personen.)
- Auch darf i.R.d. der Sachverhaltsanalyse nicht einfach auf ‚eigene Lebenserfahrung‘ oder ‚gesunden Menschenverstand‘ zurückgegriffen werden. Diese Punkte können allenfalls im Rahmen einer Argumentation Berücksichtigung finden.
- Gesonderte Angaben im Sachverhalt haben fast immer eine Bedeutung für den Fall (Verwendung mehrerer Daten deutet auf Fristprobleme hin; die Zitierung bestimmter (Vertrags-)Inhalte deutet auf Auslegungsschwierigkeiten oder den Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben hin; Aussagen von Personen deuten auf Einwendungen oder Argumentationsmöglichkeiten hin).
- Unnötige Wiederholungen des Sachverhalts im Gutachten sind zu vermeiden. Insbesondere sollten nur diejenigen Sachverhaltsangaben verwendet werden, die für den jeweiligen Prüfungspunkt relevant sind.
- Weiterhin ist der Bearbeitervermerk stets zu beachten.

- falsche Schwerpunktsetzung

- Dieses Problem wird durch den ausschweifenden Gebrauch des Gutachtenstils erkennbar, grds. sollte nur Problematisches im umfassend im Gutachtenstil ausgeführt werden. → Wer Unproblematisches ausführlich bearbeitet und Problematisches nur knapp, zeigt nicht, was er kann, sondern vor allem, was er nicht kann!

- Erkennbar wird die falsche Schwerpunktsetzung auch dadurch, dass ‚Wissensprostitution‘ betrieben wird. Überflüssige Ausführungen zu nicht bestehenden Problemen sind schlicht falsch und können - anders als in der Schule - nicht neutral bewertet werden.

- Logik- und Strukturfehler

- Diese Fehler werden insb. am Aufbau/der Gliederung erkennbar. Es muss ein plausibler Gesamtaufbau vorliegen, der nicht zergliedert ist und der wiederum zur Schließung aller Gliederungsebenen führt. („*Wer A sagt, muss B sagen*“)
- Den Aufbau so wählen, dass die einzelnen Punkte ineinandergreifen – immer Nachdenken, welcher Punkt einen anderen bedingt. *Systematisch falsch bzw. zumindest wenig sinnvoll wäre es beispielsweise, die wirksame Übertragung eines Anspruchs zu prüfen, ohne vorher dessen Bestehen festzustellen. Genauso die Prüfung eines Anspruchs auf den Pflichtteil eines Erbes, ohne vorher 1. Die Stellung als gesetzlicher Erbe und 2. Den wirksamen Ausschluss davon durch Testament zu prüfen, oder gar diese Prüfungspunkte in der Reihenfolge zu vertauschen.*
- Ausnahme ist das Vorziehen eines absolut offensichtlich nicht erfüllten Prüfungspunkts, um aus Zeitgründen die restliche Prüfung zu ersparen („*Das dünnste Brett zuerst bohren*“, bspw. „*Jedenfalls fehlt es für einen Anspruch gem. § 823 I BGB am Verschulden*“). Damit sollte jedoch sehr restriktiv umgegangen werden, um keine Punkte zu verschenken.
- Der ausformulierte Text muss zusammenhängend sein und den Leser leiten. Es sollte darauf geachtet werden, den Korrektor ‚mitzunehmen‘, d.h. durch prägnante Überschriften und Obersätze die Gedankengänge aufzuzeigen.
- Klar formulierte Zwischenergebnisse unterstützen die Übersichtlichkeit.
- Darauf achten, dass nur das geprüft wird, was unter den jeweiligen Prüfungspunkt gehört. *Häufig werden z.B. Pflichtverletzung und Vertretenmüssen vermischt oder Kausalitätsfragen schon im Rahmen der Pflicht-/Rechtsgutverletzung angesprochen.* Dies zeigt, dass der genaue Inhalt des jeweiligen Prüfungspunkts nicht verstanden wurde. Gleiches gilt für die

Wiederholung von Sachverhaltsanhaben, die für den jeweiligen Prüfungspunkt keine Relevanz haben.

- Häufig werden Probleme zwar erkannt, aber falsch bzw. völlig sinnlos verortet. Hilfreiche Kontrollfrage: „*Was bedeutet es für den Fall, wenn dieses Problem so oder so gelöst wird? (z.B. wenn die AGB-Klausel wirksam/nicht wirksam ist?)*“
- Häufig werden auch Konjunkionaladverbien falsch verwendet. „*Somit, folglich, damit, mithin*“ leiten eine *Schlussfolgerung*, d.h. das Ergebnis einer Subsumtion oder Argumentation ein! „*Ferner*“ leitet einen *weiteren/zusätzlichen Aspekt* ein!
- Zu methodischen Fehlern in juristischen Prüfungen, Christensen/Pötters, JA 2010, 566.

- ungenaue Normzitationen sind zu vermeiden, bspw. „*der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 VwGO eröffnet*“. Es ist stets Absatz und Satz (ggf. noch Alt./Fall oder Var.) zu nennen.

- Generell ist darauf zu achten, so oft wie möglich einen Normbezug herzustellen.

- Grundsätzlich ist es durchaus empfehlenswert, auch einmal ‚um die Ecke‘ zu denken und auch (auf den ersten Blick) etwas fernliegende Normen anzuprüfen (*insbesondere im Zivilrecht an die GoA denken! Z.B. Verbrennen von fremdem Feuerholz.*). Dies darf allerdings weder in das sinnlose Aufzählen nicht einschlägiger Normen ausarten, noch in völlig abwegige Prüfungen (*z.B. Prüfung einer Einigung über eine Übereignung, wenn ganz eindeutig nur eine Leihe vorliegt*).

- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Fallfrage beantwortet wird. *Wonach wird gefragt? Bestimmte Ansprüche? Rechtslage?* Achtung bei Anwaltsklausuren, hier müssen u.U. mehrere Lösungswege geprüft werden!

II. Öffentliches Recht

1. Allgemein

- Die Hauptproblematik wird sich in der Begründetheitsprüfung finden. Jedoch bildet –klassischerweise- die Zulässigkeitsprüfung den ersten Eindruck der Klausur, sodass hier sauber gearbeitet werden sollte.
- Es gibt eine Fülle von Zulässigkeitsproblemen, die bekannt sein sollten:
 - Prüfung der VA-Qualität in der statthaften Klageart
 - Fristsäumnisse/-berechnungen
 - Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen
 - Rechtsschutzbedürfnis
 - Problemkreise der Fortsetzungsfeststellungsklage
 - Abgrenzung des Antrags nach § 80 V und § 123 VwGO ...
- Bei der Prüfung von Befugnisnormen sollte der dreistufige Aufbau eingehalten werden: EGL/formelle/materielle RMK.
- Insb. im Öffentlichen Recht tauchen unbekannte Gesetze auf. Dies sollte als Chance verstanden werden. In den JPA-Klausuren finden sich in den Sachverhalten und dem Bearbeitervermerk die einschlägigen Normen. Daher ist gerade in diesen Klausuren eine Auswertung des Falls und methodisches Verständnis unabdingbar.

2. Im Konkreten

- Bei Verfahren vor dem BVerfG ist nicht von Klagegegner/-befugnis/... zu sprechen, sondern von Beschwerde- oder Antragsgegner. An die richtige Terminologie ist ebenfalls beim einstweiligen Rechtsschutz zu denken.
- Bei der sog. „Adressatentheorie“ handelt es sich um keine Theorie; besser ist der Begriff ‚Adressatengedanke‘. Dieser darf auch höchstens in der Anfechtungsklage(und FFK) verwendet werden.
- Insb. Im Öffentlichen Recht ist auf vernünftige Obersätze zu achten. (Übersicht)
- Grundrechtsprüfungen sind leider oft fehleranfällig:
 - *Der Obersatz lautet: „Ein Grundrecht ist verletzt, wenn sein Schutzbereich eröffnet ist und der Staat ungerechtfertigt darin eingegriffen hat.“*

- *Im Schutzbereich ist zwischen personalem und sachlichem Schutzbereich zu differenzieren.*
 - *Der Eingriff muss positiv festgestellt werden. MERKE: Wenn nach dem klassischen Eingriffsbegriff ein Eingriff vorliegt, dann erst Recht nach dem modernen.*
 - *Hinsichtlich der Rechtfertigung müssen die jeweiligen Schranken des Grundrechts genannt werden.*
- Insb. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt oftmals aus dem Kontext herausgelöst; es fehlen öfters Überleitungssätze als auch Definitionen
- *Definition der Verhältnismäßigkeit lautet: Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Zieles geeignet, erforderlich und angemessen ist.*
 - *Ebenfalls fehlt öfters die Definition der Angemessenheit: Die staatliche Maßnahme ist angemessen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse des Staates an der Durchführung dieser Maßnahme das Interesse des Betroffenen an der Unterlassung der Maßnahme überwiegt*

3. Leseempfehlungen

Detterbeck, Öffentliches Recht, 9. Aufl. (2013).

Beljin/Micker, Besonderes Verwaltungsrecht im ersten Staatsexamen, JuS 2003, 556 ff, 660 ff, 860 ff, 970 ff.

Kirsch, Beamtenrecht im Examen – ein Überblick über das prüfungsrelevante Wissen und die jüngsten Neuregelungen, JURA 2010, 487 ff.

Dürr, Die Klausur im Baurecht, JuS 2007, 328 ff, 431 ff, 521 ff.

Rennert, Die Klausur im Kommunalrecht, JuS 2008, 29 ff, 119 ff, 211 ff.

Poscher/Rusteberg, Die Klausur im Polizeirecht, JuS 2011, 888 ff, 984 ff, 1082 ff, und JuS 2012, 26 ff.

Sauer, Staatshaftungsrecht, JuS 2012, 695 ff, 800 ff.

Durner, Grundfälle zum Staatshaftungsrecht, JuS 2005, 793 ff, 900 ff.

Jochum/Durner, JuS 2005, 220 ff, 320 ff, 412 ff.

Schwerdtfeger, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 14. Aufl. (2012).

Muckel, Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht, 5. Aufl. (2013).

Dietlein/Hellermann, Klausurenbuch Öffentliches Recht in Nordrheinwestfalen, 2. Aufl. (2014).

Peine, Klausurenkurs im Verwaltungsrecht, 4. Aufl. (2010).

III. Strafrecht

1. Besonderheiten

- Strafrechtliche Klausuren sind durch ihren straffen Zeitplan geprägt, insb. hier müssen Definitionen und die richtige Prüfungsreihenfolge sitzen.
- Die Unterteilung des Sachverhaltes sollte in einzelne Komplexe erfolgen. Grds. sind die Personen getrennt voneinander zu prüfen. Hierbei sollte immer mit dem Tatnächsten begonnen werden.
- Zu beginnen ist mit dem schwersten Delikt.
- Tun ist immer vor Unterlassen zu prüfen. Und die unechten Unterlassungsdelikte (§§ 212, 13 StGB oder §§ 212, 22, 12 StGB) sind vor den echten Unterlassungsdelikten zu prüfen. Bei Bejahung der unechten Unterlassungsdelikte scheidet eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung aus!
- Vorsatzdelikte sind vor Fahrlässigkeitsdelikten zu prüfen.
- Vollendete Delikte vor versuchten!
- Anstiftung ist vor der Beihilfe zu prüfen – erst wenn beides nicht vorliegt, ist an die Verbrechensverabredung oder die versuchte Beteiligung (§ 30 StGB) zu denken.
- Achten Sie darauf, dass ihr Ergebnis (nicht im Konjunktiv!) mit ihrem Obersatz harmoniert.

2. Leseempfehlungen

Viele Übersichten finden sich online, unter:

<http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/download/>

http://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/heinrich/materialien

Murmann, Die strafprozessuale Zusatzfrage in der ersten Prüfung, JuS Beilage 11/2007.

Norouzi, Die strafprozessuale Zusatzfrage in der ersten Prüfung. Taktik und Methodik, JuS 2008, 989 ff.

Fahl, 10 Tipps zum Schreiben von (nicht nur) strafrechtlichen Klausuren und Hausarbeiten, JA 2008, 350 ff.

IV. Zivilrecht

1. Besonderheiten

- Die Einhaltung der Anspruchsprüfung (vertraglich, quasivertraglich, sachenrechtlich, deliktisch, bereicherungsrechtlich) ist dringend geboten.
- Die Beachtung des Abstraktionsprinzips muss unbedingt erfolgen. Der Eigentumsanspruch stammt nicht aus dem schuldrechtlichen Vertrag! Immer vergewissern, dass dieses auch richtig formuliert wurde. Im Zweifel einen Satz mehr dazu verlieren. Insb. gilt § 929 BGB für alle Übereignungen von beweglichen Sachen, nicht nur für solche aufgrund von Kaufverträgen.
- § 280 I 1 BGB spricht von einem Schuldverhältnis, das bedeutet, dass auch gesetzliche Schuldverhältnisse umfasst sind. § 280 I 2 BGB spricht von einem Vertretenmüssen und nicht von einem Verschulden!
- Das allgemeine Schadensrecht §§ 249 ff BGB sorgfältig lernen. Dazu: Armbrüster, JuS 2007, 411 ff, 508 ff, 605 ff.
- Der Unterschied zwischen Ansprüchen und Gestaltungsrechten ist einigen Prüflingen nicht bewusst.

2. Leseempfehlungen

Medicus/Peters, Bürgerliches Recht, 24. Aufl. (2013). (Eher als Wiederholung geeignet)

Oelzen/Wank, Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 7. Aufl. (2012)

Zum neuen Verbraucherrecht:

Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in §§ 312 ff. BGB – Eine systematische Darstellung für Studium und Examen, JA 2014, 721 ff, 801 ff.

Linhart, Das System der Anspruchsgrundlagen, Einwendungen und Einreden in der Zivilrechtsklausur, JA 2006, 266 ff.

Schapp, Einführung in das Bürgerliche Recht: Auslegung und Anwendung der Rechtssätze, JA 2002, 43 ff.

Preisner, Examenstypische Klausurkonstellationen des Familien- und Erbrechts, JA 2010, 424 ff, 505 ff, 584 ff, 705 ff.

Preisner, Examenstypische Klausurkonstellationen des Handels- und Gesellschaftsrechts, JA 2011, 826 ff; 2012, 22 ff, 163 ff.

Oestmann, Die zivilprozessuale Zusatzfrage in der ersten Prüfung, JuS 2003, 870.

Fervers, Anspruch entstanden – Anspruch untergegangen – Anspruch durchsetzbar, ZJS 2015, 454 ff.

Klausurtechnikseminar

Fehlerquellen

Examinatoriumsbüro
